

42-641.4.5

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

I. Aktenvermerk

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 WHG zur geplanten Neugestaltung des linksseitigen Donauufers in 89415 Lauingen (Donau) zwischen der Donaubrücke (Donau-km 2543,450) und Luitpoldhain (Donau-km 2543,700) auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1634, 1634/2 und 7224/20 der Gemarkung Lauingen aufgrund des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Stadt Lauingen (Donau), Herzog-Georg-Straße 17, 89415 Lauingen (Donau), hat einen Antrag gem. § 68 WHG auf Erteilung einer Plangenehmigung für die vorgenannte Gewässerausbaumaßnahme gestellt. Das Vorhaben fällt unter die Ziff. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG notwendig.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wenn die in den Antragunterlagen und Gutachten ermittelten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen eingehalten sowie die aktuellen gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Das Vorhaben ist räumlich auf nur drei Grundstücke beschränkt
- Die artenschutzrechtliche Prüfung wird von der Unteren Naturschutzbehörde für in Ordnung befunden
- Eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung der Planung nach aktueller Denkmalkennntnis unter Beachtung einer eingriffsminimierenden Planung und der im Erlaubnisbescheid genannten Auflagen ausgeschlossen werden kann.
- Die Nutzung des Gebiets wird nicht verändert, nur umgestaltet

- Eine zusätzliche Betroffenheit durch die Lage des Maßnahmegebiets im Überschwemmungsgebiet der Donau ist nicht erkennbar; es entsteht kein Retentionsraumverlust, sondern es wird ein zusätzliches Retentionsraumvolumen von ca. 440 m³ geschaffen.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Spring